

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten nachstehende Bedingungen für unsere gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen.
2. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.
3. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote und Abschlüsse

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten bedürfen um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Wir gestatten die Weiterveräußerung unserer Nähmaschinenersatzteile nur mit einem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um Original-Ersatzteile handelt.

III. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt:
Inland: ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versicherung und Mehrwertsteuer.
Ausland: ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung.
Bei Lieferung an Kaufleute kommen jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise zur Berechnung. Bei Lieferungen an Nichtkaufleute sind wir bis zu dem vereinbarten Liefertermin an die Preise unserer Auftragsbestätigung gebunden, wenn die Lieferung innerhalb von 4 Monaten seit Vertragsabschluss erfolgen soll und wir innerhalb dieser Frist nicht verschuldet in Lieferverzug geraten. Früher berechnete Preise sind für spätere Bestellungen nicht bindend.
2. Wir behalten uns vor, bei Kleinaufträgen einen Verwaltungskostenzuschlag zu berechnen.
3. Zahlung hat, wenn besondere schriftliche Abmachungen fehlen, 30 Tage nach Rechnungserhalt netto zu erfolgen.
4. Bei Zahlungszielen hat die Zahlung so zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Rechnungsbetrag verfügen können.
5. Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen etwaiger vom Verkäufer bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft. Ein Skontoabzug auf neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
6. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung an. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
7. Wechselsteuer ist vom Käufer zu übernehmen. Diskontspesen und etwaige sonstige Nebenkosten sind uns zu vergüten.
8. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in banküblicher Höhe berechnet.
9. Außerdem sind die für Mahnung und Einzug entstehenden Kosten zu erstatten.
10. Rücknahme gelieferter aber nicht mit Mängeln behafteter Ware erfolgt nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Wir behalten uns vor, für dadurch entstehende Verwaltungskosten einen Abschlag von mindestens 10 % des zu erstattenden Betrages vorzunehmen. Eine Rücknahme von eigens für den Käufer angefertigten oder beschafften Waren ist nicht möglich.

IV. Gefahrenübergang

1. Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, zum Beispiel die Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
2. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels erfolgt, soweit von dem Käufer nichts besonderes vorgeschrieben ist, nach unserem pflichtgemäßen Ermessen, ohne eine Haftung für die billigste und schnellste Beförderungsart.
3. Alle Sendungen werden von uns auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden versichert. Die Versicherung ist beschränkt auf eine Lagerzeit in Zolllagern usw. von maximal 60 Tagen. Wird eine Versicherung durch uns nicht gewünscht, so ist in der Bestellung besonders darauf hinzuweisen.

V. Teil-Mehr- oder Minderlieferungen

1. Wenn die bestellten Teile eine Sonderanfertigung voraussetzen, behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 20 % vor.
2. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Lieferfristen und -Termine

1. Lieferfristen rechnen vom Datum der Auftragsbestätigung bzw. ab endgültiger Klärung der Ausführung und Auftragsabwicklung ab Werk, bei ungehindertem Fortgang der Herstellung ohne Hindernisse oder Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Auch wenn der Liefertermin als Kalendertag zugesagt wird, versteht er sich mit einer Toleranz von einer Woche.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
3. Im Falle allgemeiner oder durch höhere Gewalt verursachter Warenverknappung sind wir zu Lieferkürzungen berechtigt. Der Käufer kann in diesem Fall von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns hierzu nicht, ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
4. Bei Lieferverzug kann der Besteller eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen, soweit ihm ein Schaden hieraus entstanden ist. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, höchstens jedoch 5 % vom Wert des Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Verkäufer übergehen. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden die Waren des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
5. Die Herausgabe unserer gelieferten Ware zu verlangen, sind wir berechtigt, wenn Zahlungsschwierigkeiten irgendwelcher Art eintreten.

VIII. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Beanstandungen können nur anerkannt werden, wenn uns diese innerhalb 15 Tagen nach Empfang der Ware zur Kenntnis gebracht worden sind.
2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
3. Für von uns hergestellte Maschinen und Ersatzteile leisten wir die besondere Gewähr, dass wir innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 6 Monaten) diejenigen Reparaturen bzw. Nacharbeiten kostenlos in unserer Fabrik ausführen, die sich infolge von Material- und Arbeitsfehlern als notwendig erweisen sollten.
4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche untragbar sind, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung Wandlung oder Minderung verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Änderungen an Teilen und Maschinen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung-, ungeeignete Betriebsmittel.
6. Bei Herstellung von Teilen und Werkstücken nach uns zur Verfügung gestellten Mustern kann keine Funktionsgarantie geleistet werden, sofern die Muster von den Originalteilen abweichen.
7. Wir können die Beseitigungen von Mängeln verweigern, so lange der Käufer seine Verpflichtungen aus der beanstandeten Lieferung nicht erfüllt. Der Käufer ist berechtigt, den Wert der beanstandeten Ware (Einzelteil) an der Zahlung in Abzug zu bringen.
8. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

IX. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden des Verkäufers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen; diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend. Diese Ansprüche verjähren 1/2 Jahr nach Empfang der Ware durch den Käufer. Für Folgeschäden, die durch evtl. fehlerhaften Liefergegenstand verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort zur Lieferung und Zahlung, auch bei Wechseln und Schecks, ist Köngen.
2. Gerichtsstand:
Inland: Nürtingen, bei Nichtkaufleuten jedoch nur für Mahnverfahren.
Ausland: das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Maier-Unitas GmbH
Maschinenfabrik
D-73253 Köngen**